

Berichtspflicht über Nebentätigkeiten und Ehrenämter nach § 119 Abs. 3 Landesbeamtengesetz (LBG)

Seit der Novellierung des beamtenrechtlichen Nebentätigkeitsrechts zum 01.01.2021 wurde u.a. die Verpflichtung eingeführt, dass Kommunalbeamtinnen und Kommunalbeamte auf Zeit bis zum 01.04. eines jeden Kalenderjahres in einer öffentlichen Sitzung der Vertretungskörperschaft über Art, Umfang und Vergütung (des Vorjahres) ihre innerhalb und außerhalb des öffentlichen Dienstes ausgeübten Nebentätigkeiten und Ehrenämter berichten müssen (§ 119 Abs. 3 LBG). Bei außerhalb des öffentlichen Dienstes ausgeübten Nebentätigkeiten und Ehrenämtern gilt dies nur dann, wenn ein Bezug zum Hauptamt besteht.

Diese Verpflichtung gilt grundsätzlich auch für ehrenamtlich tätige Kommunalbeamtinnen und Kommunalbeamte auf Zeit (z.B. Beigeordnete, Wehrleiter, Wehrführer etc.). Dies allerdings nur für die Ehrenämter (über das originär ausgeübte Ehrenamt hinaus), da die Ausübung von Nebentätigkeiten für diese nicht vorgesehen sind (vgl. § 7 Abs. 1 Nr. 3 LBG). Weiterhin besteht diese Berichtspflicht bei dem letztgenannten Personenkreis nur, sofern ein jährlicher Schwellenwert in Höhe von 4.000 € für die weiteren ehrenamtlichen Tätigkeiten überschritten wird.

Alle berichtspflichtigen Personen sind der Berichtspflicht nachgekommen und haben eine Fehlanzeige abgegeben.

Berichtspflichtig sind:

Matthias Hoffmann
Franz Zirker
Hans-Peter Schneider
Brigitte Roos

Der Ortsgemeinderat hat diese Vorlage am 20.02.2024 zur Kenntnis genommen.